

15. / VIII. 1917

201

**Anmeldung des Bedarfes an Heu und Stroh.**

Der Wiener Magistrat verlautbart: Gemäß der Verordnung des Amtes für Volksernährung haben die Verbraucher von Heu und Stroh im Gemeindegebiete Wien ihren Bedarf an Heu und Stroh bis zur nächsten Heu- und Strohernte schriftlich, und zwar unter Verwendung von Anmeldebogen anzumelden. Die Anmeldebogen sind von den Mitgliedern der Genossenschaft der Einspänner, der Fiaker, der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, der Stadt- und Lohnfuhrwerker und der Milchweier bei ihrer Genossenschaft, von allen übrigen Verbrauchern bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern zu beheben. Die Anmeldung muß von der Bezirksvertretung jenes Gemeindebezirkes, in welchem der Verbrauchsort sich befindet, bestätigt sein. Der Anmeldebogen ist bei der Brotkommission bis längstens 11. August 1917 während der Amtsstunden zu überreichen. Futterhändler haben nur jenen Bedarf anzumelden, den sie für ihren eigenen Viehstand verbrauchen, daher nicht jene Mengen, die sie in Ausübung ihres Gewerbes an andere Verbraucher abgeben, weil diese Mengen ohnehin durch die Anmeldung ihrer Kunden erfaßt werden.